

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. September 1849.

1. Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Das wegen dieses Gegenstandes Verhandelte erscheint nunmehr durch die Erklärung des Senates vom 30. August d. J. erledigt.

2. Berathung wegen der hiesigen Heimathsberechtigten,

3. Krabben- und Buppen-Anstalten,

4. Flaggengeld.

Auch diese Gegenstände sieht die Bürgerschaft als erledigt an.

5. Ausmittelung eines Locals für die Versammlungen der Bürgerschaft.

Indem die Bürgerschaft für den erstatteten Bericht der Deputation ihren Dank ausspricht, erklärt sie sich mit der beantragten Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Herstellung eines Locals für die Versammlungen der Bürgerschaft, so wie solche durch den Antrag derselben vom 14. März d. J. ins Leben gerufen sind, einverstanden und beauftragt die berichtende am 24. und 25. Juli d. J. niedergesetzte Deputation mit der Berichterstattung über diese Angelegenheit.

6. Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Auf die in der Mittheilung des Senats vom 21. August d. J. enthaltenen Bedenken hat die Bürgerschaft das Folgende zu erwiedern:

a) zu §. 14 l. ist sie mit der Anheimgabe des Senats einverstanden und wird daher der angeführte Passus so zu fassen sein!

„über die Kosten der Versammlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse jährlich ein Specialbudget einzureichen, so wie über dieselben Rechnung und über das vorhandene Mobiliar die Aufsicht zu führen.“

b) zu §. 29. Da der Senat gegen die gewählte Fassung nichts zu erinnern findet, so wird es dabei sein Bewenden behalten.

c) zu §. 32 muß die Bürgerschaft auf die in §. 36 der Geschäftsordnung enthaltene Bestimmung verweisen, wonach die von dem Stenographen ausgearbeiteten Verhandlungen eine officiële Geltung nicht besitzen.

d) zu §. 67. Bei Aufstellung des Sages in §. 67 der Geschäftsordnung: „die Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten ist ungültig,“ ist die Bürgerschaft von der Ansicht ausgegangen, daß derselbe dem Wahlgesetze vollkommen gemäß sei, und muß sie, nach nochmaliger Prüfung, bei dieser Meinung beharren.

Das Wahlgesetz geht unverkennbar — wie dies auch die bürgerrechtlichen Mitglieder der Verfassungs-Deputation bei Berathung des Gesetzes in der Bürgerschaft ausdrücklich erklärt haben —

Stenographische Berichte. S. 200 a. E. und f.

Vergl. Zweiter Bericht der Verfassungs-Deputation vom 17. Juli 1848.

Protocolle der Verfassungs-Deputation Bd. I. S. 63 a. E.

von dem Grundsatz aus, daß nur ein Wahlberechtigter wählbar sei und umgekehrt. Die §. 2, 3 stellen beide Qualificationen zusammen und bedingen sie durchaus gleichmäßig, und wenn im §. 3 sub c. demjenigen, der in den letzten drei Jahren in einem Debitverfahren sich befunden hat, selbst das Wahlrecht entzogen wird, ungeachtet in jenem Umstande nur ein Grund für die Suspension der Wählbarkeit zu finden sein dürfte; wenn ferner nach §. 3 sub f. ein richterliches Erkenntniß, das nur die Wahlberechtigung abspricht, ohne Weiteres auch den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hat und umgekehrt: so kann dafür die rechtfertigende Erklärung nur in der Consequenz jenes Grundsatzes gefunden werden. Schließt die Nichtaufnahme in die Wahllisten für dasmal von der Wahlberechtigung aus, so versteht sich, nach derselben Consequenz, die Ausschließung von der Wählbarkeit von selbst. Daher steht denn auch der §. 18 sub e. nicht entgegen; denn setzte der Gesetzgeber bei der Wählbarkeit die Wahlberechtigung voraus: so konnte er es für ganz überflüssig halten, an dieser Stelle, wo es nur um die Wählbarkeit sich handelte, auch der Wahlberechtigung zu erwähnen.

Auch die §§. 13, 14, 16 des Wahlgesetzes führen dahin, daß nur ein Wahlberechtigter wählbar sein solle. Sämmtliche Wahllisten werden spätestens 14 Tage vor dem Beginn der ersten Wahl deponirt, damit nicht nur die unmittelbar Betheiligten, sondern auch andere Bürger Zeit und Gelegenheit erhalten, über die Nichtaufnahme oder über die Aufnahme sich zu beschweren. Der §. 16 setzt insbesondere Beschwerden Dritter über die Verzeichnung dieses oder jenes Individuums in den Listen voraus. Würde es nun statthaft sein, einen nicht auf der Wahlliste Verzeichneten für den Wahlaufsatz zu proponiren, so wäre der Zweck des §. 13 zum Theil vereitelt; denn in solchem Falle wäre Dritten Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde so gut wie abgeschnitten. Und gesetzt, es erfolgte im Wahltermine dennoch ein Widerspruch, es würde dem nicht auf der Wahlliste Verzeichneten und doch für den Wahlaufsatz Proponirten ein Mangel an den zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften entgegengesetzt, z. B. behauptet, derselbe sei noch nicht volljährig oder er habe erst vor noch nicht drei Jahren das Bürgerrecht erworben, oder er beziehe Unterstützungen vom Armenwesen und dergleichen: würde die Deputation dann nicht unter Umständen genöthigt sein, die ganze Wahlhandlung zu sistiren oder vielleicht zu vertagen, um für die notwendige Untersuchung der Beschwerde die erforderliche Zeit zu gewinnen? Ja, müßte sie nicht, auch wenn gar kein Einwurf sofort erfolgen sollte, von Amtswegen vorab die Wählbarkeit eines solchen Proponirten untersuchen, wie ja auch die Wahllisten nicht nach den Angaben des ersten Besten, sondern unter Beobachtung gewisser Garantien für die Berechtigung der in dieselben Aufzunehmenden angefertigt werden?

Die Bürgerschaft hält sich aus diesen Gründen überzeugt, daß die Ungültigkeit der Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten in dem Wahlgesetze begründet, und daß, dieses ein für allemal bestimmt auszusprechen, durch das praktische Bedürfniß geboten sei. Es würde daher auch, wenn der Senat, woran sie nicht zweifelt, ihr nunmehr beitreten sollte, jene Bestimmung der Geschäftsordnung einer Publication gar nicht bedürfen, vielmehr nur als authentische Interpretation des §. 18 c. des Wahlgesetzes zu betrachten sein.

e. zu §. 69 hat die Bürgerschaft aus der Erklärung des Senats dessen Einverständnis ersehen, und findet im Uebrigen bei dessen Bemerkungen nichts zu erinnern.

7. Herstellung einiger neustädtischer Bollwerke.

Da die Jahreszeit jetzt wohl schon zu weit vorgerückt sein möchte, um einen Neubau, wie ihn die Deputation in ihrem Berichte vom 7. August d. J. vorschlägt, noch vor Eintritt des Winters beenden zu können, so ersucht die Bürgerschaft den Senat, die Polizeidirection aufzufordern, eine geeignete Reparatur der schadhaften Bollwerke von deren Besitzern beschaffen zu lassen und wünscht zugleich, daß eine erneuerte gründliche Prüfung der Sache im nächsten Frühjahr zeitig vorgenommen werde.

8. Deputation für die Schlachte rc.

In Gemäßheit der §§. 75 und 80 des Gesetzes die Deputationen betreffend, hat die Bürgerschaft zu ihren Mitgliedern bei gedachter Deputation ernannt die Herren:

Joh. Bley,
Arn. Renner,

Heinr. Hauschildt,
J. J. Siefken

und bei der

9. Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen die Herren:

C. I. Becker,
Aug. Brandt,
B. J. Dannemann,
L. Ebell,
Engelbert Meyer,
C. F. Rasch,
C. A. P. Schabbehard,
J. H. Thätjenhorst,

A. W. C. Bloch,
J. D. Bredehorst,
Alexander Frige,
H. Kirchhoff,
Dr. Kottmeier,
J. R. Lameyer,
Joh. Meinken,
C. Waltjen.